

# Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Deizisau



Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Widmung

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Deizisau. Es soll der Bevölkerung zur Gesundheit, Erholung und Entspannung dienen.

## § 2 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Benutzer des Freibades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegelandes erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen, der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen an. Darüber hinaus verpflichtet sich der Besucher allen Anordnungen des Personals, welche der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung dienen, Folge zu leisten.
3. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

## § 3 Badegäste

1. Die Benutzung des Freibades, seiner Einrichtungen und Anlagen während der Öffnungszeiten steht im Rahmen dieser Badeordnung grundsätzlich jedermann offen.
2. Ausgeschlossen sind jedoch:
  - Personen, die unter Einfluss berauscher Mittel stehen,
  - Personen, die Tiere mit sich führen,

- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

Über den Zutritt entscheidet der Badeleiter.

3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen, der verpflichtet ist, das Kind ständig zu beaufsichtigen und für die Sicherheit des Kindes die Verantwortung trägt.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder an- und auskleiden können oder zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen Person gestattet, die ggf. entsprechende Hilfe leisten kann.
5. Kinder, die Nichtschwimmer sind, dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen und unter deren Verantwortung das Freibad nutzen. Nichtschwimmer haben generell Schwimmhilfen zu tragen. Für das Anlegen der Schwimmhilfen und die Aufsicht der Nichtschwimmer sind die Begleitpersonen in besonderem Maße verantwortlich.

## § 4 Eintrittskarten, Eintrittspreise

1. Für den Eintritt und die Benutzung des Freibades werden die am Eingang angeschlagenen Entgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsnachweises sein.
2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten sind innerhalb des berechtigten Personenkreises übertragbar und gelten sowohl für die

Dauer der laufenden als auch der darauffolgenden Badesaison. Familien- und Saisonkarten haben für die Jahressaison Gültigkeit. Einzelkarten und Familien- sowie Saisonkarten sind nicht übertragbar.

3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Die Badeleitung kann die gesamte oder teilweise Nutzung des Freibades einschränken, ohne dass sich dadurch die Möglichkeit der Minderung oder einer Rückerstattung des Eintrittsgeldes ergibt.
5. Badegäste, die sich ohne Bezahlung der Entgelte oder unter Missbrauch von Eintrittsbelegen im Freibad aufhalten, werden vom Badepersonal aus dem Freibad verwiesen. Zudem behält sich die Betriebsleitung die Erstattung einer Strafanzeige sowie die Erteilung eines Hausverbotes vor.

## § 5 Öffnungs- und Betriebszeiten

1. Der Beginn und das Ende der Badesaison (Öffnungszeiten) sowie die Betriebszeiten während der Saison (Betriebsbeginn und Betriebsschluss) werden von der Gemeinde Deizisau festgelegt, am Badeeingang angeschlagen und rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.
2. Aus wichtigen betriebstechnischen oder gesundheitlichen Gründen sowie besonderen Anlässen können die Betriebszeiten des Freibades abweichend festgelegt werden; auch kann das Freibad aus solchen Gründen vorübergehend oder auf längere Dauer geschlossen werden.
3. Der Badeleiter kann entscheiden, ob das Freibad vor Betriebsschluss geschlossen wird oder bei Betriebsbeginn geschlossen bleibt,

wenn die Witterungsverhältnisse darauf schließen lassen, dass ein normaler Badebetrieb nicht möglich ist (ungünstige Witterung).

4. Bei starkem Besuch kann das Freibad vom Badeleiter vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden. Bei besonderen Anlässen kann der Badeleiter einzelne Becken oder Teile von Becken von der Benutzung ausschließen.
5. Die Becken müssen eine Viertelstunde vor Betriebsschluss geräumt werden. Der Badeleiter kündigt den Betriebsschluss an. Zum angekündigten Betriebsschluss muss das Freibad verlassen sein.

## **§ 6 Badekleidung**

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Badeleiter.
2. Die Becken dürfen nur in Badekleidung benutzt werden. Badeschuhe sind in den Becken nicht erlaubt.
3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 7 Aus- und Ankleiden, Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen**

1. Die Wechselkabinen und Samelumkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder und Jugendliche die Samelumkleidekabinen benutzen.
2. Für die Aufbewahrung der Kleidung stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Zum Verschluss der Garderobenschränke sollen die Badegäste eigene Vorhängeschlösser mitbringen. Es werden auch, solange der Vorrat reicht, Vorhängeschlösser gegen Pfand ausgegeben. Bei Verlust der Schlüssel zu den Vorhängeschlössern wird die Kleidung nur dann wieder ausgehändigt, wenn der Badegast durch genaue Beschreibung den Eigentumsnachweis führt.

3. Die von der Gemeinde geliehenen Schlüssel und Vorhängeschlösser sind beim Verlassen des Freibades an der Ausgabestelle wieder zurückzugeben. Für die bis zum Betriebsschluss nicht zurückgegebenen Schlüssel bzw. Vorhängeschlösser verfällt das hinterlegte Pfand.
4. Eine Haftung für die Garderobe wird von der Gemeinde nicht übernommen.
5. Die verschlossenen Schränke müssen am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder geöffnet sein. Das Badepersonal ist berechtigt, die nach Betriebsschluss verschlossen gebliebenen Garderobenschränke zu öffnen und die Kleidung zu entnehmen. Ersatzansprüche bei der Beschädigung des Schlosses oder Verlust von untergebrachten Gegenständen jeglicher Art bestehen nicht.

## **§ 8 Körperreinigung**

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Jegliche Verunreinigungen des Badewassers sind zu unterlassen. Sämtliche Bedürfnisse sind ausschließlich auf den Toiletten zu erledigen.
3. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume sind nicht gestattet.
4. Aus hygienischen Gründen ist im gesamten Freibad eine Körperpflege, die über das gründliche Duschen und Haare waschen hinausgeht, wie z.B. Rasuren, nicht erlaubt.

## **§ 9 Benutzung der Badeeinrichtungen**

1. Das Bad und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz bzw. zur Zahlung der Reinigungskosten. Für die Beseitigung von Papier oder sonstigen Abfällen sind Abfallkörbe vorhanden.

2. Das Rauchen ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche gestattet. Zudem sind die hierfür bereitstehenden Aschenbecher zu verwenden. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.

3. Die Schwimmbecken dürfen nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer haben das abgetrennte Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder das Kinderplanschbecken zu benutzen.
4. Die Benutzung des Sprungbrettes ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Es darf nur nach vorne gesprungen werden. Die Sprungbretter dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung den Sprungbereich zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Vor dem Absprung hat sich jeder Springer davon zu überzeugen, dass sich niemand im Sprungbereich befindet.

5. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens ist nur bei Aufsicht eines Erwachsenen zulässig.
6. Das Wasser in den Becken wird beheizt und auf einer angenehmen Temperatur gehalten; ein Anspruch auf eine bestimmte Wassertemperatur besteht nicht.

7. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser und unter Bäumen verboten. Es sind die Schutzbereiche aufzusuchen.
8. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Essen, Trinken und Rauchen sind hier zu unterlassen.

9. Die Lautsprecheranlage kann durch Badegäste nur in dringenden Fällen in Anspruch genommen werden.

## **§ 10 Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft oder andere gefährden oder belästigen kann.

2. Insbesondere ist verboten:
- a) störendes Lärmen, Singen, Pfeifen und Musizieren,
  - b) lautstarker Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonbandgeräten, Schallplattenspielern und sonstigen Tonwiedergabegeräten,
  - c) die Belästigung durch Spiele und sportliche Übungen,
  - d) das Mitbringen von Tieren,
  - e) die Benutzung von Gegenständen, die zur Verletzung Dritter führen können,
  - f) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
  - g) Badegäste unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen,
  - h) die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchgeräten, Schnorcheln, Luftmatratzen, Luftkissen, Reifen und sonstigen größeren Schwimmhilfen sowie von Bällen, es sei denn, der Badeleiter lässt dies im Einzelfall zu,
  - i) das Ausspucken (auch von Kaugummi) auf den Boden oder in das Badewasser,
  - j) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen oder spitzigen Gegenständen sowie die Verwendung von Glasflaschen und Gläsern im Badebereich, in den Duschräumen, Solarien und Ruhe- bzw. Liegeräumen,
  - k) Zelte aufzuschlagen und Feuer- oder Kochstellen anzulegen,
  - l) politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von gewerblichen Plakaten oder anderer Publikationen sowie die Sammlung von Unterschriftenlisten,
  - m) das Feilbieten von Waren im Umhergehen und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeit innerhalb des Freibades,

- n) das Fotografieren und Filmen (auch durch Fotohandys) fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.
3. Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der vorherigen Genehmigung.

4. Über Ausnahmen bei Veranstaltungen entscheidet die Gemeinde.

#### § 11 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem Freibadgelände gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

#### § 12 Haftung

1. Der Badegast benutzt das Freibad mit all seinen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Badegäste haften der Gemeinde für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Freibades, seiner Einrichtungen und Anlagen. Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Bades unverzüglich mitzuteilen.

4. Personen- und Sachschäden, die den Badebesuchern durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Haftung der Gemeinde ausgenommen, auch wenn der Dritte diese Badeordnung nicht eingehalten hat.

#### § 13 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Badeleiter entgegen, der nach Möglichkeit sofort Abhilfe schafft. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

#### § 14 Kiosk

1. Die Badegäste haben Gelegenheit, auf der Terrasse vor dem Kiosk Erfrischungen und kleinere von dem Kiosk ausgereichte Speisen zu sich zu nehmen. Selbstmitgebrachtes darf hier nicht verzehrt werden. Die Terrasse vor dem Kiosk ist nicht zum Daueraufenthalt, sondern nur zur Einnahme von gekauften Speisen und Getränken gedacht.
2. Der Kiosk stellt seinen Betrieb mit der Schließung des Bades ein.
3. Der Aufenthalt auf der Terrasse vor dem Kiosk ist nach Betriebschluss nicht mehr gestattet.

#### § 15 Aufsicht

1. Das Badepersonal sorgt für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badepersonals ist deshalb Folge zu leisten.
2. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
3. Der Badeleiter oder sein Stellvertreter ist befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,

- c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad vom Badeleiter bis zu drei Tagen und von der Gemeindeverwaltung für dauernd untersagt werden.
5. Im Falle der Verweisung aus dem Freibad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

#### **§ 16 Ausnahmen**

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 01. März 1992 außer Kraft.

Deizisau, den 24.04.2018

Thomas Matrohs  
Bürgermeister